



18. Juli 2002

Gemeinderat
8730 Uznach

VII 50 Uznach: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Aabach**
- **Baureglement vom 30. März 1984, Teilrevision**
- **Überbauungsplan Aabach**

Die Erlasse bilden die rechtliche Grundlage für die Einrichtung eines Dauerstandplatzes für die Fahrenden. Gemäss Ihren Angaben wurden weder Einsprachen eingereicht noch das Referendum ergriffen. Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können. Mit dem Teilzonenplan Aabach wird der Teilzonenplan Areal Gilardoni vom 4. Februar 1993, der die gleiche Fläche betrifft, aufgehoben.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 97 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) und Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) verfügt das

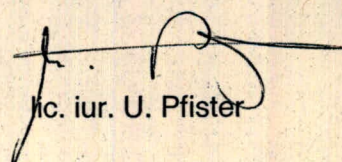
Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der stv. Leiter des Planungsamtes



ic. iur. U. Pfister

Beilagen:
Genehmigte Erlasse

Kopie:
Planungsamt
Rechtsabteilung